

4.

**Frankfurtische Beiträge zur Geschichte der Medicin
im Mittelalter.**

Mitgetheilt von Dr. Wilhelm Stricker,
pract. Arzte in Frankfurt a. M.

Das unten¹⁾ näher verzeichnete Werk enthält auch über Aerzte, Apotheker und Heilanstalten archivalische Berichtigungen und Ergänzungen zu früheren Forschungen, so dass es eine wichtige Quelle für die Kenntniss der deutschen Medicin des Mittelalters ist. Wir wollen im Folgenden die wesentlichen Resultate mittheilen und beginnen mit einer chronologischen Uebersicht der Hauptmomente, aus deren Vergleich die alte Cultur unserer Gegend hervorgeht. Wenn die Apotheken mit ihrem vergleichungsweise gegen die bisherigen Annahmen in anderen Städten späten Datum eine Ausnahme zu machen scheinen, so liegt dem ein Missverständniß des Wortes Apotheke zu Grunde, welches in den früheren Zeiten zur Bezeichnung eines jeden Kramladens diente. In einer Urkunde von 1294 (abgedruckt in J. F. Böhmer's Frankfurter Urkundenbuch No. 288) wird das Wort Apotheke sogar geradezu für identisch mit Gaden, d. i. Krambude oder Kaufladen, erklärt (apothece, que vulgariter gadawe nuncupantur). In einer anderen von 1293 wird der Kram eines Schuhmachers, in einer dritten von 1301 ein Tuchladen apoteca genannt. In einer vierten von 1290 endlich ist von 21 Apotheken die Rede, die sich in einem einzigen Hause befanden. Zu den Kramläden haben offenbar die Apotheken gehört, welche 1233 in Wetzlar²⁾, 1285 in Augsburg und 1300 in Esslingen erwähnt werden. Im 14. Jahrhundert bezeichnete Apotheke einen Kaufladen, in welchem vorzugsweise Gewürze, Hülsenfrüchte und Arzneistoffe, neben diesen Waaren aber auch Confect, Wachs, Salpeter, ja sogar Papier und Seidenstoffe verkauft wurden. Eine solche Apotheke, und zwar als die einzige, wird 1343 in Frankfurt erwähnt, und schon 1461 finden wir die Frankfurter Apothekentaxe veröffentlicht als die älteste bekannte, ein neuer Beweis, dass jene in anderen Städten früher erwähnten Apotheken keine Arzneiverkäufe gewesen sind. Nach diesen Vorbemerkungen lassen wir die chronologischen Daten folgen.

1280. Der erste Arzt in F. wird erwähnt, ein Geistlicher Jacobus.

1283. Erwähnung des Gutleuthofs (Domus leprosorum).

¹⁾ Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Nach urkundlichen Forschungen und mit besonderer Beziehung auf Frankfurt a. M. Von Dr. G. L. Kriegk, Stadtarchivar in F. a. M. Frankf. a. M., Literarische Anstalt (Rütten u. Lönning). 1868. XVI u. 600 S.

²⁾ Ulmenstein (Geschichte Wetzlar's I. 267) hat aus dem Umstände, dass 1233 in Wetzlar ein Wigandus inter apothecas vorkommt, auf das Bestehen einer dortigen eigentlichen Apotheke geschlossen, während doch schon der Plural ihn auf die wirkliche Bedeutung des Wortes hätte bringen können!

1302. Die erste Hebamme wird erwähnt.
1343. Die erste Apotheke (s. oben) wird erwähnt.
1348. Der erste Stadtarzt Meister Johann angestellt (bis 1355).
- 1363—1396. Der erste Judenarzt Meister Jacob.
1366. Der erste Zahnarzt („Zähnebrecher“) erwähnt.
1381. Der erste wissenschaftliche Apotheker (mit dem Titel: „Meister“) erwähnt.
1389. Der erste Stein-, Bruch- und Hodenschneider erwähnt.
1393. Die erste Aerztein erwähnt.
1394. Der erste Augenarzt erwähnt.
1394. Der erste jüdische Stadtarzt Salman Pletsch angestellt.
1404. Datum des (noch vorhandenen) Dienstbriefs des ersten Stadtwundarztes Heinrich Drudel.
1432. Johann Reyer aus Amorbach, früherer Leibarzt des Kurfürsten von Mainz, als des Rethes Arzt und Astrologus angestellt.
1456. Erste Stadthebamme angestellt.
1461. Errichtung einer Stadtapotheke unter Rabodus Kremer und Einführung einer Apothekentaxe, der ältesten bekannten. (Zunächst folgen Heidelberg 1471, Paris 1484, Berlin 1488, Halle 1493.)
1462. Aerztliche Beaufsichtigung der Apotheken angeordnet.
1463. Zwei Stadthebammen angestellt.
1477. Die (noch bestehende) Schwanenapotheke errichtet.
1479. Vier Stadthebammen angestellt.
1488. Fünf Stadthebammen angestellt.
1491. Prüfung der Hebammen durch die Stadtärzte angeordnet.
1491. Erster Thierarzt erwähnt.
1496. Einführung der Syphilis in Frankfurt (vergl. d. Archiv Bd. XXXI. S. 530).

Hinsichtlich der Geschichte des Aussatzes enthält das Werk manches interessante und Neue. Die Furcht vor dieser Krankheit rief die ältesten sanitätspolizeilichen Maassregeln hervor, indem man einerseits Hospitäler ausserhalb der Mauern für unreine Kranke anlegte, andererseits jeden der Krankheit Verdächtigen zwang, sich besichtigen zu lassen. Wurde er unrein erfunden, so musste er entweder in eines dieser Hospitäler eintreten, oder Stadt und Gehiet meiden. „Das Besehen“ fand im 14. Jahrhundert durch die besoldeten Aerzte und Wundärzte statt. Nachher bestellte man hierzu zwei oder drei Scheerer, sowie mitunter auch einen Arzt; zuletzt geschah es wieder durch die Stadtärzte, welche manchmal noch einen Scheerer zuzogen. In allen Fällen musste jedoch auch der oberste Richter mit anwesend sein, offenbar, um nachher das Nöthige zur Verbringung des Betreffenden in das Spital oder zu seiner Ausweisung zu verfügen. Die mit dem Besehen Beauftragten nannte man „die Bescher der Maledij“, oder „die über die Maledij Gesazten“ oder auch das „Maledij-Ampt.“ Sie erhielten für ihre Bemühung von demjenigen, den sie besahen, anderthalb Pfund Heller, und wenn derselbe unvermögend war, so zahlte die Stadtcasse das Geld. Auf das Ergebniss der Untersuchung konnte man sich nicht immer verlassen. Ein Mann von Höchst, welcher durch die Bescher zu Köln für unrein erklärt worden war, deshalb in seinem Heimathsorte nicht geduldet wurde und sich in das Frankfurter Siechenhaus hatte

aufnehmen lassen, wurde von den Frankfurter Besuchern für rein erklärt und war dies wirklich, wie sich in der Folge zeigte. Ferner legte zur Verhütung der Ansteckung der Rath 1433 den Scheerern durch einen Zusatz zu ihrem Zunftbriefe die doppelte Verpflichtung auf, keinem Aussätzigen den Bart zu scheeren oder zur Ader zu lassen, und, so oft sie eine aussätzige Person, die sich nicht zu Hause halte, gewahr würden, dies insgeheim den Bürgermeistern anzuzeigen. Im Jahre 1478 wurde den Aerzten, welche die Verdächtigen zu besehen hatten, verboten, mit diesen zu trinken oder sonst Gemeinschaft zu haben. In 1486 gebot der Rath in seinem eigenen Interesse, dass jedes seiner Mitglieder, von dessen Familie jemand erkranke, dies dem Bürgermeister anzeigen und 14 Tage lang den Sitzungen nicht beiwohnen solle. Schon 1457 hatte der Rath ein Gefängniss für Kranke erbauen lassen, in welches alle diejenigen Angesteckten gesperrt wurden, die sich den sanitätspolizeilichen Anordnungen nicht fügten oder der Ausweisung aus der Stadt nicht Folge leisteten; man nannte es der Aussätzigen Loch. Obgleich der Rath für die Absonderung der Angesteckten auf verschiedene Weise Sorge trug, so gestattete er doch nicht nur den Aermeren unter ihnen in den Kirchen zu betteln, sondern 1477 wurde sogar erlaubt, dass diejenigen, welche in dem vor der Stadt gelegenen Aussätzigen-Spital untergebracht worden waren, einige aus ihrer Mitte hereinschicken durften, um auf der Brücke Almosen zu erbetteln. Dies geschah durch einen dafür angestellten Mann, welcher mit einer Schelle in der Stadt umherging und der Klingler oder Klingelmann hieß (Klingler ist jetzt noch in Sachsenhausen ein häufiger Familien-Name). Auch im Beedbuch der Niederstadt¹⁾ von 1462 kommt ein armer Mann vor, welcher „der Gudenlude czutreger“ genannt wird, womit gewiss der Klingler gemeint ist. In Nürnberg gab es ebenfalls einen „Glöckner der Sondersiechen“, welcher für sie bettelte. Jedesmal, wenn das Mainzer Marktschiff an dem (am Main gelegenen, schon 1283 an seiner heutigen Stelle erwähnten) Guteleuthof vorüberkam, fuhr ein in Diensten des Spitals stehender Schiffer an dasselbe mit einer Büchse an, um bei den Reisenden ein Almosen für den Guteleuthof zu erbetteln, und dieses wurde stets unter die in's Spital aufgenommenen vertheilt. Der Ertrag muss bedeutend gewesen sein, denn schon 1407 musste verboten werden, dass sich Gesunde als Pfründner im Guteleuthofe aufnehmen liessen. Mit dieser Sorglosigkeit stimmt wenig die Aengstlichkeit der Gemeinde Bockenheim, von deren Grenze das Frankfurter Aussatz-Hospital, der Guteleuthof, eine Viertelstunde entfernt lag, und welche dennoch die Bitte stellte, dasselbe noch weiter zu entfernen (1518).

Die Venerie, Franzosenkrankheit oder böse Blättern genannt, wurde 1496 zum ersten Male in Frankfurt beobachtet. Zwei Venerischen wurde verboten, ihr Haus zu verlassen, bei weiterem Umsichgreifen der Krankheit bestimmte man das Pestilenzhaus für die von dieser Krankheit Befallenen und liess durch den Spitalmeister zum heil. Geist eine weibliche Krankenpflege daselbst einrichten. Schon im nächsten Jahre reichten die Räumlichkeiten des Pestilenzhauses nicht mehr aus und der Rath musste 1497 noch ein anderes Gebäude, das Ritterhaus in Sachsenhausen, zur Aufnahme der venerischen Kranken bestimmen.

¹⁾ Frankfurt war im Mittelalter in die Oberstadt und Niederstadt getheilt.

In demselben Jahre (1497) wurde dem Bader in der Rothen Badstube, unter der Androhung, dieselbe zu schliessen, das Halten von Gesinde, welches die herrschende Krankheit habe oder gehabt habe, untersagt; und als viele Leute in ihr angesteckt worden waren, schloss man bald nachher die Badstube wirklich. Sie blieb bis Mitte März 1498 geschlossen, wurde dann aber nur nach vorgenommener vollständiger Reinigung und mit dem Befehl, keinen Erkrankten bilden zu lassen, wieder geöffnet, jedoch aus Furcht vor Ansteckung so schlecht besucht, dass der Besitzer im August mit seinen Gläubigern accordiren musste. Die Ausdrücke für die Krankheit sind *Maselsucht*, *Malefranzose* oder *Male Franzoss* und *Bose Platern* oder *Blattern*. Nach Nürnberg kam die Krankheit auch 1496.

Noch im letzten Jahrhundert des Mittelalters waren in Deutschland die Aerzte wenig zahlreich und besonders spät scheinen die Frankfurter Söhne sich dem Studium der Heilkunde zugewendet zu haben. Im 15. Jahrhundert waren, wie es scheint, alle christlichen Aerzte Frankfurts mit Ausnahme Conrad's von Sachsenhausen und Johann Boel's von Geburt Nichtfrankfurter; es werden uns aus diesem ganzen Jahrhundert nicht weniger als 27 fremde Heimathsorte derselben genannt und fast jedesmal, wenn in Frankfurt ein Arzt angestellt werden sollte, hatte der Rath schriftliche Verhandlungen mit Auswärtigen zu führen. Selbst nach entfernteren Städten, wie 1464 nach Göttingen und 1473 nach Wien, musste man sich mitunter wenden.

Von einem Examen derer, die sich als Aerzte niederlassen wollten, war keine Rede. Erst 1500 kommt vor, dass ein von Würzburg her übergieselter Arzt selbst das Anerbieten mache, sich durch die Stadtärzte prüfen zu lassen, sowie, dass man einem anderen fremden Arzte aus Rücksicht auf seine vorgelegten Papiere das Examen erliess. Auch einer Taxe für das ärztliche Honorar wird im Mittelalter nicht gedacht, obgleich man sich zuweilen genöthigt sah, das Publikum gegen allzu hohe Forderungen von Aerzten in Schutz zu nehmen. Nur einmal kam der Frankfurter Rath auf den Gedanken, eine Taxordnung sowohl für die Aerzte als für die Apotheker machen zu lassen; es blieb jedoch im Betreff der ersten bei dem blossen Vorsatze¹⁾. Zu Nürnberg hatte man schon im 14. Jahrhundert eine gesetzliche Vorschrift für die Ausübung der Heilkunde. Nach derselben durften nur becidigte Aerzte Krankheiten heilen und zwar nur gegen ein bescheidenes Honorar und außerdem war das Selbstdispensiren ihnen untersagt.

Auch Heilkünstler ohne wissenschaftliche Bildung wurden geduldet; wenn man auch einmal einen solchen aus der Stadt wies. 1448 wird sogar ein Züchtiger in Frankfurt officiell als ein Arzt bezeichnet und auch 1496 gab sich dort ein Scharfrichter mit dem Heilen von Krankheiten ab.

Es kommen auch Aerztinnen nicht selten vor und zwar sowohl jüdische als christliche, zuerst in Frankfurt 1393 (in Mainz schon 1288) und nicht etwa blos als Hebammen oder für Behandlung von Frauen- und Kinderkrankheiten, sondern die Tochter des verstorbenen Arztes Hans des Wolffes erhielt 1394 zwei-

¹⁾ Nur das Eine ward 1424 festgesetzt, dass ein Arzt für das Besehen des Wassers mehr nicht als 12 Heller fordern sollte.

mal eine Bezahlung für das Heilen von Söldnern, welche im städtischen Dienste verwundet worden waren.

Bezeichnend für die Stellung der Aerzte im bürgerlichen Leben ist der Umstand, dass 1454 ein wissenschaftlich gebildeter Arzt, Heinrich Lose von Glierg, welcher als Stadtarzt angestellt und vorher Arzt des Erzbischofs von Trier gewesen war, in seinem Hause Bier verzapfte. Ein anderer Arzt, Oswald von Dillingen, trat 1396 als Diplomat in die Dienste der Stadt. Er erhielt einen Jahresgehalt von 10 Fl., um der Stadt ihre Tage leisten zu helfen und ihre Bot-schaften in- und ausserhalb Frankfurt zu werben. Ausserdem erhielt er ein Geschenk von 60 Fl. für die Dienste, die er der Stadt in ihrer Entzweining mit der Geistlichkeit („czweyunge mit der passheid“) geleistet. Diese seine Stellung ist bis 1401 nachweislich. Von den frühesten Zeiten an, bis zu welchen die Nachrichten binaufreichen, waren immer ein bis zwei, gegen Ende des Mittelalters aber stets drei Aerzte als Stadtärzte besoldet. Der am frühesten erwähnte Stadtarzt ist Meister Johann, 1348 — 1355.

Er führte zwar den Titel als Stadtarzt noch nicht, erhielt aber nach den Stadtrechenbüchern Geld für Kleidung und für 10 Malter Korn. Die ersten Aerzte, welche mit dem Titel „der stede arczt“ erwähnt werden, sind Hans der Wolf (1381 — 1393), Jacob von Armenien (1385) und Johann von Velstede (1386 — 1387). Des ersten Dienstbrief ist noch vorhanden, der zweite erhielt das Recht, während seines Dienstjahres sechs Wochen lang zur Bedienung des Erzbischofs von Salzburg abwesend zu sein, und der dritte, welcher Domherr zu Hildesheim war, durfte während des seinigen nicht nur 14 Tage lang den Grafen von Veldenz ärztliche Hilfe leisten, sondern auch, so oft sein Bischof oder sein Capitel ihn rief, zur Erfüllung seiner kirchlichen Pflichten nach Hildesheim reisen. Im Allgemeinen aber durfte während seiner Dienstzeit der Stadtarzt nur nach eingeholter bürgermeisterlicher Erlaubniss das Gebiet der Stadt verlassen, um einem anständigen Kranken Hilfe zu leisten; und selbst dann musste er, sobald die Bürgermeister es verlangten, jeden Augenblick den ihm ertheilten Urlaub abbrechen und zurückkehren.

Die Stadtärzte wurden nie auf Lebenszeit, sondern immer nur auf 1—6 Jahre, mitunter auch auf unbestimmte Zeit angestellt, nach Ablauf jener Zeit konnte der Dienstvertrag erneuert werden. Dabei ist in den meisten Dienstbriefen (deren von 1381 — 1500 noch etliche 30 vorhanden sind) dem Rathe noch die willkürliche Entlassung innerhalb der bestimmten Dienstzeit vorbehalten, und zwar mit vierteljähriger, einmal sogar mit vierwöchentlicher Aufkündigung. Der Jahresgehalt der Stadtärzte wechselte zwischen 10 und 100 Fl. Den höchsten Gehalt erhielten nur Jacob von Armenien, Johann von Velstede und Heinrich Geratwole von Augsburg (1494). Jacob von Armenien war auch, wie wir gesehen haben, von der Verpflichtung, die Stadt nicht zu verlassen, er war ausserdem von der Verpflichtung, mit in den Krieg zu ziehen, entbunden und scheint nach diesen Bestimmungen, sowie dem hohen Gehalte nach, ein ausgezeichneter Mann gewesen zu sein, dessen Dienste man sich um jeden Preis sichern wollte. — Bis zum Jahre 1423 erhielt jeder Stadtarzt jedes Jahr auch noch Tuch zu einem oder zwei Röcken oder auch Geld zum Pelzfutter derselben. Von dem genannten Jahre an waren

sie von Wachtdiensten, Baadezahlung und anderen Abgaben frei. Seit 1462 hatten die Stadtärzte auch die Aufsicht über die Apotheken und bildeten überhaupt gegen Ende des Jahrhunderts ein Medicinalcollegium oder Sanitätsamt. Sie hatten die Hebammie zu examiniren, in Zeiten von Epidemien belehrende Ansprachen an die Bürgerschaft zu erlassen, mussten auf Befehl des Rethes Consultationen halten und Gutachten erstatten.

Unter den Frankfurter Stadtärzten befand sich einer, welcher neben seinem ärztlichen Berufe auch noch den eines Astrologen oder Astronomen übernommen hatte. Es war Meister Johann Reyer von Amorbach, welcher vorher Arzt des Erzbischofs von Mainz gewesen war und 1432 als „des Rethes arcet und astronomus“ angestellt wurde. Er sollte, wie es in seinem Diensthörfe heißt, in Frankfurt nicht nur mit seiner Arczetij thätig sein, sondern auch dem Rathe in Astronomij dienen, und, so oft es verlangt werde, calculiren. Er hatte schon vorher dem Rathe einen Almanach, d. h. einen Kalender verfertigt, und als er einst auf Urlaub nach Amorbach gereist war, zeigte er demselben brieflich an, er habe herausgerechnet, dass bald ein schädliches Wetter eintreten werde, was zu melden er sich beeile, damit man durch eine Procession es abzuwenden suche.

Hebammen erhielten zuerst in Folge eines Legates Besoldung, 1456 wurde eine mit 4 Fl., 1479 wurden 4 Hebammen mit je 2 Fl. besoldet; dafür hatten sie armen Frauen unentgeldlich beizustehen. Noch 1460 gab es keine jüdischen Hebammen; die Hebammen wohnten alle in der Altstadt und besondere Verordnungen bestanden, um ihnen Nachts die Thore zu öffnen.

5.

Desinficirende Seife.

Von Dr. Pincus, Stadtphysikus in Königsberg.

Gleich nachdem ich vor 9 Jahren mein Amt als Kreisphysikus in Insterburg angetreten und bei den öfter vorgekommenen Legalsectionen von dem hartnäckig den Händen anhaftenden Leichengeruch belästigt wurde, suchte und fand ich in dem Kali hypermanganicum, einem damals eben so theuren, wie seltenen Salze, ein Mittel, dem Uebelstande zu begegnen. Ich veröffentlichte meine Erfahrungen hierüber im Jahre 1861 in Casper's Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin; auch wandte ich die Lösung des Salzes zuerst bei Wunden mit übelriechendem Eiter mit Erfolg an, und empfahl dies Verfahren damals schon, wiewohl nur mündlich, den beiden hervorragendsten Chirurgen Königsbergs, den Geheimrathen Bürow und Wagner. Seitdem wird das Kali hypermanganicum als Desinfectionsmittel überhaupt, und als Verband- und Waschmittel in der Chirurgie so allgemein angewandt, dass man längst vergessen, wer es zuerst empfohlen hat, und dass der Preis von 3 Thlr. pro Loth auf 2 — $2\frac{1}{2}$ Thlr. pro Pfund herabgesunken ist.